



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-07927-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Parken auf Mittelstreifen in Kurt-Eisner- und Richard-Lehmannstraße

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

14.12.2022

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

1. Ist dieses Parken dort erlaubt?

Das Parken ist auf den besagten Flächen mit Ausnahme der gepflasterten Übergänge für Fußgängerinnen und Fußgänger ordnungsrechtlich auf Basis der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zu beanstanden und damit erlaubt. Darüber hinaus verstößt ein Parken dort auch nicht gegen etwaige andere öffentlich-rechtliche Rechtsnormen (z. B. die städtische Polizeiverordnung oder das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)).

Eine etwaige Veränderung dieser Erlaubnis liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde beim Verkehrs- und Tiefbauamt. Zudem ist das Verkehrs- und Tiefbauamt liegenschaftsführendes Fachamt.

2. Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Das Parken ist überall dort erlaubt, wo es nicht durch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere durch die §§ 12, 13 und § 1 Abs. 2 StVO, eingeschränkt ist. Dasselbe gilt für das Halten. Die StVO bezieht sich nur auf den öffentlichen Verkehrsraum. Nach herrschender Meinung sind baulich angelegte Mittelstreifen dann nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen, wenn ihnen keine andere Verkehrsfunktion zukommt als die Trennung der beiden Richtungsfahrbahnen. Das Parken auf dem Mittelstreifen ist dann kein Verstoß gegen § 12 Absatz 4 StVO (vgl. hierzu Berr/Schäpe/Müller/Rebler „Das Recht des ruhenden Verkehrs, 3. Auflage, 5. Kapitel, Randziffern 33, 79, 83 u. a.).

Diese Bedingungen liegen bei den Mittelstreifen in den genannten Abschnitten der Richard-Lehmann-Straße und Kurt-Eisner-Straße vor. Im Gegensatz zu anderen Abschnitten, die als Grünanlage oder Parkplätze explizit aufgeführt und gestaltet sind, ist in den örtlichen Verzeichnissen zum gegenständlichen Bereich keine Verkehrsfunktion abgebildet.

Anders verhält es sich mit den Endbereichen, die entsprechend ihrer Pflasterung der Fußgängerquerung dienen. Dort darf nicht geparkt werden, ebenso in den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Mittelstreifendurchlässen.

Letztgenannte Sachverhalte werden durch die gemeindlichen Vollzugsbediensteten kontrolliert und ggf. zur Anzeige gebracht.

3. Falls nein, warum wird es durch das Ordnungsamt der Stadt Leipzig nicht geahndet?

Entfällt, siehe Antworten zu 1. und 2.